Zeitschrift: Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus
Herausgeber: Vereinigung Freundinnen und Freunde der Neuen Wege
Band: 7 (1913)
Heft: 3

Artikel: Vermögen und Eigentum
Autor: Rüegg, R.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-133019

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Schriftgelehrsamkeit im letzteren Sinne wird an Ehre vor den Menschen verlieren, aber gewinnen an Ehre vor Gott. Die Menschenwelt aber, die nicht nach Theorien und Theologien, sondern nach Realitäten hungert, wird, soweit sie sich retten läßt, durch das leuchtende und wärmende Feuer nicht nur der trockenen Schrift-, sondern der Gotteserkenntnis angezogen und zu gleicher Harmonie gebracht werden.

(Schluß folgt.) A. Schindler.

Vermögen und Eigentum.

Eigentum ist das Besitztum, über das der Besitzer ein freies Verfügungsrecht hat; so sagt es der Jurist. Im Erwerbsleben wird fast allgemein Eigentum und Besitztum als gleichbedeutend betrachtet. Dabei entsteht der Widerspruch, daß auch der als Eigentümer betrachtet wird, der nicht recht weiß, was er anfangen soll, um auf einen bestimmten Tag einen bestimmten Zins herauszuschlagen, der diese oder jene Reparatur, die notwendig ausgeführt werden sollte, unterlassen muß, diese oder jene Verbesserung nicht ausführen kann, weil er sonst nicht rechtzeitig zinsen könnte. Kann da im Ernste von einem freien Verfügungsrecht über ein Besitztum gesprochen werden?

Jedes Geschäft wirft einen Ertrag ab. Gelehrte und Ungelehrte streiten sich darüber, wie der Ertrag in Geldwert zu berechnen sei. Am gelungensten sind jene Buchführungslehrer, die von kaufmännischer, gewerblicher, landwirtschaftlicher und industrieller Buchführung reden und jeder Erwerbsgruppe das Recht zuerkennen, nach besondern Grundsätzen zu rechnen, als ob nicht für alle die gleiche Wahrheit bestünde. Bei allem Wirrwarr lassen sich aber doch nur zwei grundverschiedene Anschauungen erkennen. Es gibt eben auch auf diesem Gebiete Männer einer kommenden und Männer einer scheidenden Zeit. Wir wollen uns bei diesem Thema nicht länger aufhalten; es gibt vielleicht Gelegenheit, darauf zurückzukommen.

Wir wollen annehmen, der Geldwertsertrag eines beispielsweise landwirtschaftlichen Gewerbes sei bekannt. Daraus gibt es nun allerlei Betriebsauslagen zu bestreiten. Aber jetzt haben wir wieder die gleiche Geschichte wie vorhin; Gelehrte und Ungelehrte streiten sich darüber, welche der gehabten Auslagen Betriebsauslagen und welche neues Anlagekapital bedeuten. Aus diesen Tatsachen kann man ermessen, was von Rentabilitätsangaben und den daraus abgeleiteten Schlüssen zu halten ist, wenn nicht genau gesagt ist, wie eigentlich gerechnet wurde. Ueber die streitbaren Punkte wollen wir uns hinwegsetzen und sagen, die Betriebsauslagen setzen sich zusammen aus den Auslagen für Gebäude-, Geräte- und Maschinenreparaturen, aus der Anlage eines Erneuerungsfonds, damit, wenn Geräte und

Maschinen ersetzt, Gebäude renoviert und zeitgemäß abgeändert, abgehende Kühe durch Nutzkühe ersetzt werden müssen, das nötige Geld dazu da ist, dem Arbeitslohne für den Betriebsleiter, dem Arbeitslohne inbegriffen den Geldwert der Beköstigung allfällig fremder Arbeiter, dem Ankauf von Hilfsstoffen und den Zinsen und Steuern. Die beiden letztgenannten Posten wollen wir vorläufig aus dem Spiele lassen und nur die übrigen vom Ertrage in Abrechnung bringen. Die Summe, die uns dann übrig bleibt, stellt die Rente des gesamten Besitztums dar. Statt gesamtes Besitztum können wir auch sagen Anlagekapital oder Produktionsmittel. Die Rente ins Kapital erhoben, ergibt den Ertragswert. Tausend Franken Rente ergeben einen Ertragswert von Fr. 25,000, sofern ein Zinsfuß von 4% angenommen wird. Die meisten Betriebs- und Buchführungslehrer halten strenge auseinander zwischen Grund- und Betriebskapital, berechnen einen bestimmten Zins vom Betriebskapital und reden nur von einer Grundrente. Andere halten Gebäude-, Boden- und Betriebskapital auseinander und reden von einer Gutsrente und einem Ertragswerte des Gutes. Selbst das Schweizerische Zivilgesetzbuch kennt einen Ertragswert von Grundstücken. Das ist Unsinn! Gebäude, Boden und Betriebskapital gehören zusammen; mit dem einen ohne die andern ist nichts anzufangen. Daran ändert auch die Tatsache nichts, daß sie getrennt gehandelt werden.

Wenn man von der Rente des gesamten Besitztums die Passivzinsen in Abrechnung bringt, so erhält man die Rente des eigenen Vermögens. Nur Renten tragendes Besitztum ist Vermögen. Für die Bewertung muß ein Zinsfuß von mindestens 4% angenommen werden Eine andere Art der Feststellung des eigenen Vermögens besteht darin, daß man vom Ertragswerte des ganzen Besitztums die verzinslichen Passiven abrechnet. Diese Auffassung ist durchaus nicht gleichbedeutend mit der jetzt herrschenden Anschauung, wonach Vermögen identisch ist mit schuldenfreiem Besitztum, wobei für die zahlenmäßige Darstellung desselben der Verkehrswert die Grundlage bildet. Ein einfaches Beispiel mag den Unterschied veranschaulichen: Ein kleineres Heimwesen, dessen Ertrag, mag nun so oder anders gewirtschaftet werden, kaum die Haushaltungskosten zu decken vermag, kann infolge Parzellierung oder ungünstiger Terrainverhältnisse die Arbeitskräfte des Besitzers und seiner Familie vollauf in Anspruch nehmen. Ein solches Heimwesen repräsentiert mit samt dem Betriebskapital keinen Ertragswert, somit ist auch kein Vermögen des Besitzers vorhanden. Hat er Zinsen und Steuern zu bezahlen, so muß er sie am Munde absparen. Parzellenweise zu Arrondierungszwecken auf den Markt geworfen kann es Fr. 20,000 gelten.

Rechnen wir von der Rente des eigenen Vermögens die Steuern ab, so erhalten wir den Gewinn oder das Eigentum. Ueber diese Summe können wir wirklich frei verfügen. Wir können auch das Besitztum, soweit es uns Gewinn einträgt, als Eigentum erklären.

Vorläufig wollen wir Gewinn und Eigentum als gleichbedeutend ins Auge fassen.

Eigentum ist Diebstahl an der Gesamtheit, soll einmal ein Sozialpolitiker gesagt haben. Sofern er damit den Gewinn meinte, so hatte er nicht so ganz unrecht; es wird darauf ankommen, wie er erworben wurde und wie er verwendet wird. Wenn er das Produkt außergewöhnlicher Tätigkeit ist oder im Interesse der Nebenmenschen verwendet wird, so kann er kaum als Diebstahl bezeichnet werden. Jetzt kommen wir aber zu den interessanten Fragen: Wo liegt die Grenze zwischen Arbeitslohn und Gewinn und was heißt es, den Gewinn im Interesse seiner Mitmenschen verwenden? Im konkreten Falle dürfte es aber doch nicht schwer sein, die richtige Antwort zu finden. Wer Fr. 10,000 einnimmt bei einer Arbeitsleistung, für die er einen anderen mit bloß Fr. 3000 belöhnen würde, wird nicht mit gutem Gewissen sagen können, er habe bloß seinen wohlverdienten Arbeitslohn eingenommen und keinen Gewinn gemacht. Wer den Gewinn dazu benutzt, den Seinen alle möglichen Annehmlichkeiten des Lebens zu verschaffen, während seine Arbeiter nicht das Notwendigste haben, wer den Fabrikbetrieb einstellt nur um seinen Privatvergnügen um so ungehinderter obliegen zu können, und wer sein Geld für unproduktive Zwecke ausleiht, von dem wird man nicht sagen können, er verwende den Gewinn im Interesse seiner Mitmenschen.

Die Rente des eigenen Vermögens sollte der Ausgangspunkt und zwar mit Ausnahme etwa einer Aktivbürgersteuer der einzige Ausgangspunkt für die Berechnung der der Gesamtheit zu entrichtenden Steuer sein.*) Ob wir nun so weit gehen, daß wir die ganze Rente dem Staate zufließen lassen oder nur einen Teil derselben, so bleibt dies in der Wirkung nur in ungleichem Grade gleich: Tausende sogenannter selbständig Erwerbender würden vielem Kummer und vieler Sorge enthoben und hätten weniger Steuern und wohl auch weniger Zinsen zu bezahlen, während dann allerdings andere um so mehr hergenommen würden. Der Staat würde in diesem Falle doch wohl auch die Pflicht auf sich nehmen, dafür zu sorgen, daß zwischen Ertragswert und Verkehrswert keine solchen Gegensätze mehr bestünden, wie an einem Beispiele bereits gezeigt wurde.

Es ist schon oft von einer Inventarisation in allen Todesfällen Erwachsener gesprochen worden und unterliegt es kaum einem Zweifel, daß wir in wenig Jahren zu diesbezüglichen Gesetzen kommen. Das ist dann die ungeschickte Ausführung eines richtigen Grundgedankens. Nicht eine Inventarisation im heutigen Sinne brauchen wir nach jedem Todesfalle Erwachsener, wohl aber eine Rentabilitätsuntersuchung bei allen Handänderungen von Betrieben.

R. Rüegg.

---

*) Pfarrer J. Bolliger, Neumünster Zürich, hat im „Grütlianer" Nr. 208, Jahrg. 1912, ähnliche Ansichten geäußert.